



Schutzzonenreglement Gemeinde Lausen

Für die Grundwasserfassung Bifang (38.A.2) der Wasserversorgung Lausen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000

(Stand Musterschutzzonenreglement: 30.09.2022)

Inventarnummer:

MITWIRKUNG

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan Nr. 24/007, Situation 1:1'000 aus-
geschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Bifang (38.A.2), welche der Trinkwasser-
versorgung der Gemeinde Lausen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Regle-
ment genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar
vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffent-
lichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasser-
schutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und
Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzge-
bung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holz-
schutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von
Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1
dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und
Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Wasserversorgung Lausen, aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Wasserversorgung Lausen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 26.05.2026 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 26.05.2026 (orientierend)

Zone	Konflikt-Nr.	Nutzung/Anlage		Massnahmen	Fristen
		Beschreibung	Parz.		
S1	1.26	Entwässerungsanlage Hartplatz Turnhalle Bifang	645	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	2 Jahre
	1.20	Dachentwässerung - Turnhalle Bifang	645	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	2 Jahre
S2	1.5	Mischabwasserleitung Turnhalle	645	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Sanierung nach Massgabe VSA	2 Jahre
	1.15	Schmutzwasserleitung Clubhaus FC Lausen, Stutzstr. 7	645	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	2 Jahre
	1.18	Hartplatzanlage Turnhalle Bifang	645	Sanierung undichte Asphaltdecke und Entwässerungsanlage.	2 Jahre
	1.27	Entwässerungsanlage Hartplatz Turnhalle Bifang	645	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	2 Jahre
	2.1	Kantonale Mischabwasserleitung	29	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	
	3.1	Kantonale Mischabwasserleitung	44	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	
	7.1	Schmutzwasserleitung Haushalt	1279	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	2 Jahre
	7.3	Heizöltank	1279	Langfristig Entfernung. Kurzfristig Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVV	2 Jahre
	9.1	Trasse Autobahn A22	2345	Sanierung undichter Belag. Fassung und Ableitung Abwasser.	
	9.2	Entwässerungsanlage Autobahn A22	2345	Aufnahme Zustand (Dichtigkeit), ggf. Ersatz durch Doppelrohr oder leakageüberwachtes System.	
	30.2	Grammontstrasse	533	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
	34.2	Kreuzung Bifangstrasse-Grammontstrasse	1174	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
	35.2	Grammontstrasse	1219	Sanierung undichte Asphaltdecke. Entwässerungsanlage, keine Entwässerung über die Schulter.	2 Jahre
S3	1.23	Versickerungsschacht Schnitzelheizkraftwerk	645	Aufhebung VA und Ableitung Abwasser in Kanalisation	2 Jahre

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 • Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz-zonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutz-direktion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutz-zonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz-zonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft